



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

1. Satzung vom 14.05.2013

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Herscheid vom 28.08.2007

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S.474), §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG – vom 10.02.1998 (GV.NRW.S.122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S.474), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687), in seiner Sitzung am 06.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 der Satzung „Gebührensätze“ wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Herscheid vom gelten folgende Sätze:

- 1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
 - 1.1. Brandschau je angefangene Stunde pauschal 40,00 €
- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**
 - 2.1. je angefangene 1/2 Stunde 20,00 €
- 3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
- 4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c**
 - 4.1. Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene 1/2 Stunde 20,00 €
 - 4.2. Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene 1/2 Stunde 20,00 €
 - 4.3. Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene 1/2 Stunde 20,00 €

5. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 – 4 nicht erfasst sind (z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

je angefangene Stunde pauschal 40,00 €

6. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 14.05.2013

Der Bürgermeister

SCHMALENBACH